Merkblatt für die Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2024 und Abrüstung der Durchdiener 2024 Informationen zum obligatorischen Amtstermin

1. Antreten zur Abrüstung

Die Angehörigen der Armee (AdA) treten gemäss Aufgebot des Kreiskommandos in **Zivilkleidung** an. Die persönliche Ausrüstung kann für die Abrüstung nicht retabliert werden.

Sold und Erwerbsersatz Die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee legt in Art. 12 fest, dass für die Teilnahme an der Abrüstung **kein** Diensttag, **kein** Sold und Erwerbsersatz (EO) angerechnet und ausgerichtet wird.

Die Abrüstungsinspektion ist ein Amtstermin. Der Arbeitgeber **muss** dem Arbeitnehmer für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht die Zeit gewähren und Lohn entrichten (Obligationenrecht, Art. 324a).

2. Rückgabepflicht (sofern damit ausgerüstet)

Wir bitten Sie, alle Abzeichen und Namensschilder vorgängig zu entfernen (sofern nicht aufgenäht), die Taschen sind herauszudrehen. Die Grundtrageinheit ist zu zerlegen.

Fehlende Artikel sind in bar zu bezahlen.

Halten Sie Ihr Dienstbüchlein und Sturmgewehr oder Pistole inkl. Magazin, Bajonett und Putzzeug griffbereit.



3. Eigentumsanspruch

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstjahre können die AdA ihre persönliche Ausrüstung mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Gegenstände gratis «ins Eigentum» übernehmen. Damit wird auch die entsprechende Verantwortung dem AdA übertragen.

Artikel wie bspw. Musikinstrument, Helm 71, Hemden etc. können behalten oder am Abrüsttag abgegeben werden.

4. Dienst- und Schiessbüchlein / Militärischer Leistungsausweis

Das Dienstbüchlein sowie das Schiessbüchlein bzw. der Militärische Leistungsausweis sind **in jedem Fall zwingend am Abrüsttag** aus der Militärdienstpflicht mitzubringen.

5. Waffen

Eigentumsanspruch auf die persönliche Waffe	 Der Eigentumsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der AdA anlässlich der Abrüstung einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweist, sowie: AdA, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, in den letzten drei Jahren (2022, 2023, 2024), mindestens vier Bundesübungen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist. Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen. Die Pistole 12/15 ist von der Eigentumsübernahme ausgenommen. Als Ersatz wird die Pistole 49 angeboten (solange Vorrat). Freiwillig hinterlegte Waffen sind vor der Abrüstung abzuholen und zum Amtstermin mitzubringen. Für nicht abgeholte Waffen kann kein Eigentumsanspruch geltend gemacht werden. Wer seinen Eigentumsanspruch anlässlich der Abrüstung nicht wahrnimmt, kann diesen Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt nicht rückgängig machen.
Leihwaffe	Wer seine persönliche Waffe anlässlich der Abrüstung als Leihwaffe behalten will, muss für diese Waffe am Abrüsttag einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweisen und in den letzten drei Jahren (2022, 2023, 2024) mindestens vier Bundesübungen mit der entsprechenden Waffe absolviert haben. Diese Schiessen müssen im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sein. Leihsturmgewehre 90 sowie Leihpistolen können nicht ins Eigentum
	übernommen werden.
	Wer bereits im Besitz einer Leihwaffe ist, muss anlässlich der Abrüstung einen gültigen Waffenerwerbsschein vorlegen.
Reinigung	Alle Waffen sind gereinigt und gefettet zur Abrüstung mitzubringen. Waffen, die ins Eigentum übergehen, werden durch die LBA gekennzeichnet. Sämtliche Sturmgewehre werden zu halbautomatischen Einzelfeuerwaffen abgeändert. Die Rückgabe der geänderten Waffenteile erfolgt nach ca. 10 Wochen.
Kosten	Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung. Diese beträgt:
	Pistole: CHF 30.00 Stgw 90: CHF 100.00
	Die Entschädigung ist auf dem Entlassungsplatz in bar zu entrichten. Bargeldloser Zahlungsverkehr oder die Abgabe gegen Rechnung ist ausgeschlossen.
Kosten nicht vorhan- denes Material	Verlorenes/nicht vorhandenes Material muss am Abrüsttag bar bezahlt werden.
Hinweis zum Waffen- erwerbsschein	Gesuchs-Formulare sind beim kantonalen Waffenbüro über folgende Internetplattform elektronisch aufrufbar: Die Kosten für den Waffenerwerbsschein müssen vom Antragsteller übernommen werden. Die Dauer der Überprüfung der Kantonspolizei nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Bestellen Sie den Waffenerwerbsschein frühzeitig.

6. Auskunftsstellen und Wegbeschreibung

Bei Fragen zu Ihrem persönlichen Material wenden Sie sich bitte an das Armeelogistikcenter Othmarsingen, 058 / 481 21 13. Bei Fragen zum Waffeneigentum, melden Sie sich bitte per E-Mail bei: franziska.koch@vtg.admin.ch
Zusätzliche Auskünfte im Zusammenhang mit den Abrüstungen erteilt das Kreiskommando Aargau, 062 / 835 46 53.
Weitere Informationen sowie eine Wegbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.ag.ch/kreiskommando unter "Entlassung" oder über folgenden QR-Code: